

Antrag Nr. 10

der Fraktion LINKS Wien
an die 182. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 13. November 2024

Feststellung von Scheinselbstständigkeit in der Personenbetreuung

Forderung

Die AK Wien fordert ihre zuständigen Organe dazu auf, von ihrem Recht gemäß §54 Abs. 2 ASGG Gebrauch zu machen, um beim Obersten Gerichtshof einen Antrag gegen die WKO auf Feststellung des Bestehens von Rechtsverhältnissen zu stellen. Der OGH möge feststellen, ob bei typischen Rechtsbeziehungen zwischen Vermittlungsagenturen und von ihnen vermittelten Personenbetreuer*innen unselbständige Arbeitsverhältnisse sowie daraus folgende Ansprüche bestehen. Die Sachverhaltsdarstellung erfolgt anonymisiert auf Basis der Geschäftsmodelle von in Wien tätigen Vermittlungsagenturen und Erfahrungsberichten von Betreuer*innen.

Begründung

Personenbetreuer*innen sind oft in hohem Maß persönlich abhängig von Vermittlungsunternehmen. Meist ähnelt das Verhältnis von Agentur und Betreuer*in einem traditionellen, unselbstständigen Arbeitsverhältnis. Dennoch werden Betreuer*innen häufig offiziell als Selbstständige tätig. Damit verbunden ist unter anderem ein Verlust von Schutz und Ansprüchen aus dem Arbeits- und Sozialrecht sowie die Mitgliedschaft bei der WKO anstelle der AK.

Ob in derartigen rechtlichen Konstruktionen ein unselbständiges Arbeitsverhältnis vorliegt, ist in vielen Fällen unklar und nicht etwa nach der Bezeichnung von Verträgen oder dem Vorhandensein bestimmter Klauseln zu beurteilen, sondern aus verschiedenen Gesichtspunkten abzuwägen: Unterschiedlich stark ausgeprägte Charakteristika eines Arbeitsverhältnisses können sich dabei auch unter Umständen gegenseitig kompensieren.

Die grundsätzliche Möglichkeit, existierende Ansprüche selbst einzuklagen, ist für betroffene Personenbetreuer*innen mit einer hohen Unsicherheit und persönlichem Risiko verbunden. Diese Option scheidet also für viele Betroffene aus. Das besondere Feststellungsverfahren des §54 ASGG ermöglicht es in der Praxis in erster Linie Betriebsratskörperschaften, das Bestehen von Rechtsverhältnissen feststellen zu lassen. Auch dieser Rechtsweg wird für viele Betroffene keine Option sein - Scheinselbstständige haben wohl kaum einen Betriebsrat, an den sie sich wenden können. Als kollektivvertragsfähige Körperschaft ist es aber gemäß §54 Abs. 2 ASGG auch der AK möglich, unabhängig von namentlich bekannten Betroffenen ein besonderes Feststellungsverfahren einzuleiten. Im Kampf gegen die illegale Umgehung von Lohnnebenkosten und arbeitsrechtlichen Vorschriften sollte die AK Wien diese Möglichkeit nutzen.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrheitlich